

Am Schlusse dieses Bandes befindet sich ein „Nachweis wichtiger Gesetzesausgaben“, in dem die meisten Bände der jetzt über 240 Nummern umfassenden

Suttentagschen Sammlung Deutscher Reichs- und Preussischer Gesetze

sowie größere und kleinere Kommentare, Lehrbücher, Sammelwerke, Entscheidungssammlungen und Zeitschriften verzeichnet sind.

Guttentasche Sammlung
Nr. 26a Deutscher Reichsgesetze Nr. 26a
Textausgaben mit Anmerkungen und Sachregister

Ergänzungen

zu

Roch-Schacht

Münz- und Bankgesetzgebung

Siebente Auflage



Berlin und Leipzig 1932

Walter de Gruyter & Co.

vormalig O. J. Hoffmann'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagshandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Inhaltsübersicht.

	Seite
I. Die Gesetze zur Änderung des Bankgesetzes nebst Anlagen	5
II. Änderungen zu dem Gesetz über die Liqui- dierung des Umlaufs an Rentenbankfcheinen nebst Anlagen	109
III. Übersicht über die Münzgesetzgebung	138

IV. Sachregister	143

I.

Die G e s e t z e
zur
Änderung des Bankgesetzes

E r l ä u t e r t
von
Reichsbankdirektor Dr. Deumer
Vortragender Direktor beim Reichsbankdirektorium

1. Einleitung	7
2. Kommentierung	13
3. Verzeichnis der Anlagen	36

1.

Einleitung.

Die Neuregelung unseres Notenbank- und Geldwesens im Jahre 1924 ging zurück auf die Empfehlungen, die im Bericht des seitens der Reparationskommission im November 1923 einberufenen Sachverständigenausschusses — des sogenannten Dawes-Komitees — ausgesprochen waren. Am 11. Oktober 1924 traten gleichzeitig das Bankgesetz, das Münzgesetz, das Privatnotenbankgesetz und das Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen in Kraft.

Die wichtigsten Neuerungen im Bankgesetz vom 30. August 1924 waren die Errichtung der deutschen Reichsmarkwährung als Goldwährung auf den bewährten Grundlagen des alten deutschen Bankgesetzes, die Verleihung des Notenprivilegs an die Reichsbank auf die Dauer von 50 Jahren, die Verselbständigung der Reichsbankleitung gegenüber der Reichsregierung unter gleichzeitiger starker Beschränkung der an Reich, Länder und Gemeinden usw. zugelassenen Kredite, die Schaffung von ausländischen Kontrollorganen bei der Reichsbank (Notenkommissar und 7 ausländische Mitglieder im Generalrat der Reichsbank) und die Verschärfung der Deckungsvor-

schriften. Schließlich wurde die Reichsbank in gewissem Umfange in den Dienst des Reparationszahlungsverfahrens gestellt.

Noch während der Geltungsdauer des Dawes-Plans ergab sich die Notwendigkeit, der Reichsfinanzverwaltung die durch das Bankgesetz vom 30. August 1924 allzusehr beengte Kassenführung dadurch zu erleichtern, daß man ihr Gelegenheit gab, sich wie in der Vorkriegszeit im Notfall vorübergehend Betriebskredite durch Begebung von Reichsschatzwechseln zu beschaffen. Um dem Markt die Aufnahme dieser Wechsel zu erleichtern, wurde die Reichsbank durch das Gesetz zur Änderung des Bankgesetzes vom 8. Juli 1926 (RGBl. II S. 355) ermächtigt, bis zu 400 Millionen Reichsmark dreimonatige Reichsschatzwechsel ohne Einrechnung in die bankmäßige Notendeckung aus dritter Hand hereinzunehmen (§ 21 Abs. 2a und 3g BG.).

Die Sachverständigen des Dawes-Komitees hatten am Schluß des ersten Teiles ihres Berichtes betont, daß ihr Plan „zwar keine Lösung der ganzen Reparationsfrage versucht, wozu er ja auch nicht berechtigt ist, wohl aber eine Regelung ahnen läßt, da seine Durchführung sich über einen genügend langen Zeitraum erstreckt, um das Vertrauen wiederherzustellen; gleichzeitig ist er geeignet, ein endgültiges umfassendes Abkommen über alle Reparations- und verwandte Fragen zu erleichtern, sobald die Verhältnisse dies ermöglichen.“ Damit war die Grundlage für die spätere Abänderung der im Dawes-Plan festgesetzten Reparationsverpflichtungen gegeben. Die Revisionsfrage kam im Jahre 1928 stärker in Fluß,

als der Generalagent für Reparationszahlungen in seinem Junibericht erstmalig öffentlich zum Ausdruck brachte, daß man zu einer Endlösung des Reparationsproblems gelangen müsse.

Nach langwierigen Verhandlungen einigte die deutsche Regierung sich am 22. Dezember 1928 mit den fünf alliierten Regierungen (Belgien, England, Frankreich, Italien, Japan) dahin, daß ein Ausschuß aus unabhängigen Finanzsachverständigen*) eingesetzt werden sollte mit dem Auftrag, Vorschläge für eine vollständige und endgültige Regelung des Reparationsproblems auszuarbeiten.

Der Ausschuß wurde gebildet aus je zwei Sachverständigen der sechs hauptbeteiligten Länder, einschließlich Deutschland, sowie aus zwei Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika. Von deutscher Seite wurden als Sachverständige Dr. Schacht in seiner Eigenschaft als Reichsbankpräsident und Herr Dr. Bögler, Generaldirektor der Vereinigten Stahlwerke A.G., bestellt; als Stellvertreter wurden die Herren Dr. Melchior, Mitinhaber des Bankhauses M. M. Warburg & Co., und Geheim-

*) Die von den genannten Regierungen gemeinsam mit Deutschland herausgegebene Dezember-Bekanntmachung hatte folgenden Wortlaut: „Der Ausschuß soll nach dem Vorgang des im November 1923 eingesetzten ersten Sachverständigenausschusses aus unabhängigen Mitgliedern bestehen, die internationales Ansehen und Autorität in ihrem eigenen Lande genießen und die an keinerlei Instruktionen ihrer Regierungen gebunden sind.“

rat Kastl, geschäftsführendes Präsidialmitglied des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, aussersehen. Der Ausschuß trat am 11. Februar 1929 zusammen und tagte 17 Wochen. Während dieser Zeit legte Herr Dr. Böglcr sein Amt nieder; er wurde durch Herrn Geheimrat Kastl, der auch vorher schon ständig an den Arbeiten des Ausschusses teilgenommen hatte, ersetzt.

Das Ergebnis seiner Untersuchungen legte der Ausschuß im „Neuen Plan“ (sogenannten Young-Plan) nieder. Die Annahme des Planes durch die beteiligten Regierungen erfolgte auf der Haager Konferenz im August 1929. Gleichzeitig wurde auf dieser Konferenz beschlossen, die Anpassung der nach dem Dawes-Plan erlassenen deutschen Gesetze und die durch den obengenannten Neuen Plan geschaffene Lage durch Ausarbeitung eingehender Entwürfe einem Organisationskomitee zu übertragen. Dieses Komitee teilte sich in drei Unterausschüsse, deren einem die Aufgabe gestellt war, das Bankgesetz vom 30. August 1924 den neuen Verhältnissen anzupassen. Für den aus 4 Mitgliedern bestehenden „Unterausschuß zur Anpassung des Bankgesetzes“ waren als Vertreter der deutschen Regierung die Herren Dr. Hans Schäffer, seinerzeit Ministerialdirektor im Reichswirtschaftsministerium, und Geheimer Finanzrat Dr. Wilhelm Voße, Mitglied des Reichsbankdirektoriums, ernannt worden. Die ausländischen, von der Reparationskommission bestimmten Mitglieder waren die Herren Sir Charles Addison, K. C. M. G., Direktor der Bank von England, und Léon Delacroix, belgischer Staatsminister, nach dessen Ableben Herr Jean

Maurice Mary, juristischer Beirat im Auswärtigen Amt in Brüssel, in den Ausschuß eintrat.

Der Plan der Sachverständigen hatte für die Änderung des Bankgesetzes folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Wegfall der ausländischen Kontrollorgane der Reichsbank,
2. Unabhängigkeit der Reichsbank,
3. Aufrechterhaltung der Münzparität.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte fertigten die beiden deutschen Sachverständigen einen Entwurf zur Änderung des Bankgesetzes an, der die Grundlage für die Beratungen des eingesetzten Unterausschusses für die Anpassung des Bankgesetzes wurde. Die deutsche Regierung hatte sich im Einvernehmen mit der Reichsbank dahin entschieden, für die Anpassung des Bankgesetzes an die veränderten Umstände die Form einer Novelle zu dem geltenden Bankgesetz zu wählen und von einer völligen Neuformulierung des Bankgesetzes abzusehen. Der vorgelegte Entwurf, der dieser Entscheidung Rechnung trug, fand die Billigung auch der nichtdeutschen Mitglieder des Unterausschusses. Er wurde ergänzt durch Bestimmungen über die Mitarbeit der Reichsbank und ihres Präsidenten bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (Schlußabsatz zu § 21) und das Verfahren bei Änderungen der international gebundenen Vorschriften des Bankgesetzes.

Die vom „Unterausschuß zur Anpassung des Bankgesetzes“ im Bericht vom 12. November 1929 in Anlehnung an den deutschen Vorentwurf vorgeschlagenen Änderungen

des Bankgesetzes trennen die Vorschriften nach solchen, die die im Sachverständigenplan geforderten grundlegenden Garantien für die Aufrechterhaltung der Währung enthalten — dazu gehören auch die Vorschriften über die Unabhängigkeit der Reichsbank —, und nach solchen Vorschriften, die ausschließlich die innere Wirksamkeit der Reichsbank betreffen und keine Beziehung zu den besonderen Richtlinien des Young-Komitees haben.

2.

Gesetz zur Änderung des Bankgesetzes.¹⁾

Vom 13. März 1930 (RGBl. II S. 355 ff.).

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

Artikel I.

Das Bankgesetz vom 30. August 1924 (Reichsgesetzblatt II S. 235) wird wie folgt geändert:

I.

Im § 5 werden im Abs. 1 die Worte „wobei das so festgestellte Grundkapital mindestens 300 Millionen Reichsmark betragen soll“ gestrichen. Desgleichen wird Abs. 2 gestrichen.

¹⁾ Das Gesetz zur Änderung des Bankgesetzes vom 13. März 1930 ist durch die Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bankgesetzes vom 19. Mai 1930 (RGBl. II S. 777) mit Wirkung vom 17. Mai 1930 in Kraft getreten (RGBl. II S. 355 ff.). Gleichzeitig wurde mit Wirkung vom 17. Mai 1930 die Vorschrift des § 31 des bisherigen Gesetzes in Kraft gesetzt (vgl. hierzu die Anmerkungen zu §§ 31 und 52 dieses Nachtrages). Die die zukünftige Gewinnverteilung regelnde Vorschrift der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Sechster Teil Kap. I Art. 2 (RGBl. I S. 591) ist am 3. Dezember 1930 in Kraft getreten. Wegen der Nichtanwendung der Vorschriften der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 19. März 1924 (RGBl. II S. 73) vgl. die Anmerkung zu § 53. Vgl. auch Gesetz vom 8. Juli 1926 (RGBl. II S. 355), welches eine Änderung des § 21 enthält.

14 Gesetz zur Änderung des Bankgesetzes. Vom 13. März 1930.

Zu § 5.

Die Novelle hat an der im Sachverständigenbericht vom 16. August 1924 vorgesehenen Ermächtigung, das Grundkapital der Reichsbank bis auf 400 Millionen Reichsmark zu erhöhen, festgehalten. Dagegen entsprachen die Vorschriften in Abs. 1, wonach das so festgestellte Grundkapital mindestens 300 Millionen Reichsmark betragen sollte, sowie der Abs. 2 des § 5 nicht mehr den gegenwärtigen Bedürfnissen (vgl. S. 22/23 der Einleitung zum Koch-Schachtischen Kommentar).

Nachdem das Reichsbankdirektorium entsprechend der im § 5 Abs. 1 erteilten Ermächtigung die Höhe des Grundkapitals auf 90 Millionen Reichsmark festgesetzt hatte, war eine Erhöhung dieses Kapitals bisher nur dadurch erfolgt, daß die Aktionäre der Deutschen Goldkreditbank gegen Überlassung ihrer Aktien im Umtausch neue Reichsbankanteile erhielten. Diese Erhöhung belief sich auf rund 32,8 Millionen Reichsmark, so daß das Kapital der Reichsbank zuletzt 122 780 100 RM betragen hatte. Die Durchführung der in Verfolg der Abänderung des § 37 (vgl. die Anmerkung zu § 37) vorgeschlagenen Transaktionen bot dem Reichsbankdirektorium die Gelegenheit, auf Grund der ihm zustehenden Befugnis die Abrundung auf 150 Millionen Reichsmark vorzunehmen. Der hierüber gefaßte Beschluß, der auch bereits der Bilanz für 1930 zugrunde liegt, wurde in der Generalversammlung vom 29. April 1930 bekanntgegeben und außerdem im Reichsanzeiger (Nr. 99 vom 29. April 1931, 1. Anzeigenbeilage S. 3) bekanntgemacht. Eine Begebung weiterer Anteile ist, wenn auch zurzeit nicht beabsichtigt, rechtlich zulässig. Sie würde jedoch, nachdem Abs. 2 des § 5 weggefallen ist, eine effektive Vereindebringungs von Devisen oder Gold nicht mehr zur gesetzlichen Folge haben.

II.

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Präsident wird vom Generalrat nach Anhörung des Reichsbankdirektoriums in der

Weise gewählt, daß eine Mehrheit von sieben Stimmen vorhanden sein muß. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Reichspräsidenten, der die Ernennungsurkunde unterzeichnet. Mit der Aushändigung der Urkunde ist der gewählte Präsident rechtmäßig bestellt.

Abf. 5 des § 6 wird gestrichen.

Der bisherige Abf. 6 des § 6 erhält folgende Fassung:

Die Ernennung der Mitglieder des Direktoriums erfolgt nach Zustimmung des Generalrats durch den Präsidenten. Die Zustimmung des Generalrats muß mit dem Stimmenverhältnis zustande gekommen sein, das für die Präsidentenwahl vorgeschrieben ist. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch den Reichspräsidenten. Mit der Aushändigung der Bestätigungsurkunde ist das Mitglied rechtmäßig bestellt. Die Ernennung erfolgt auf einen Zeitraum von 12 Jahren, jedoch mit der Maßgabe, daß jedes Mitglied des Direktoriums bei Erreichung eines Lebensalters von 65 Jahren ausscheidet.

Der bisherige Abf. 9 des § 6 erhält folgenden Zusatz:

Die Zustimmung gilt als versagt, wenn zwei Drittel der Mitglieder gegen den zu Wählenden gestimmt haben.

Der bisherige Abf. 10 des § 6 erhält folgenden Zusatz:

Die Abberufung des Präsidenten oder eines Mitgliedes des Direktoriums bedarf der Bestätigung durch den Reichspräsidenten.

16 Gesetz zur Änderung des Bankgesetzes. Vom 13. März 1930.

Zu § 6.

§ 6 ist international gebunden, da seine Vorschriften die Unabhängigkeit der Leitung der Bank zum Ziele haben und nach dem Wegfall der Schutzbestimmungen des Dawes-Planes die wichtigste Garantie für die Aufrechterhaltung der deutschen Währung in der Reichsbankleitung selbst liegt (vgl. hierzu Anlage V der Haager Vereinbarungen vom 20. Januar 1930 — RGBl. II S. 131 —).

Die Wahl des Präsidenten erfolgt wie bisher durch den Generalrat. Zur Wahl ist eine Mehrheit von sieben Stimmen erforderlich. Neu ist der Zusatz, daß vor der Wahl das Reichsbankdirektorium „anzuhören“ ist. Die Wahl bedarf fortan der Bestätigung durch den Reichspräsidenten; versagt dieser die Bestätigung, so kann der Wahlausschuss nicht zur Ernennung führen; es muß vielmehr eine Neuwahl stattfinden. Diese ist so lange fortzusetzen, bis ein gewählter Kandidat die Bestätigung durch den Reichspräsidenten findet. Die bisher getroffene Regelung für den Fall einer Ablehnung des Gewählten durch den Reichspräsidenten ist durch Streichung von Abs. 5 des § 6 aufgehoben worden.

Auch die Bestellung der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums ist fortan von der Bestätigung durch den Reichspräsidenten abhängig gemacht. Es gelten hier die gleichen Ausführungen, die hinsichtlich der Bedeutung der Bestätigung durch den Reichspräsidenten im vorigen Absätze gemacht worden sind.

Wie schon bisher bedarf die Wahl eines neuen Kandidaten der Zustimmung des Reichsbankdirektoriums. Die Zustimmung gilt indessen jetzt nur dann als versagt, wenn zwei Drittel der Mitglieder gegen den zu Wählenden gestimmt haben. Diese Abweichung von der für die Beschlussfassung des Reichsbankdirektoriums allgemein geltenden Abstimmungsmethode wird amtlich damit begründet, daß bereits zwei andere Stellen innerhalb der Reichsbank (Generalrat und Präsident) sich über die Wahl geeinigt haben und daß überdies die endgültige Entscheidung in der Hand des Reichspräsidenten ruht.

Während zur Zeit des Inkrafttretens des Bankgesetzes die Zahl der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums zwölf betrug,

ist sie gegenwärtig einschließlich des Präsidenten und Vizepräsidenten auf neun herabgesetzt. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder des Direktoriums verbleiben im Amt. Für die Berechnung ihrer Amtsdauer gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 7 des Bankgesetzes vom 30. August 1924 (Art. II der Bankgesetznovelle vom 13. März 1930). Sinngemäß betrafen die von der Novelle hier gegebenen Vorschriften lediglich das Verfahren und die Voraussetzungen künftiger Neuwahlen, machten aber nicht etwa für die bereits im Amt befindlichen Mitglieder Neuwahlen erforderlich. Art. II der Novelle vom 13. März 1930 spricht dies ausdrücklich aus.

III.

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Generalversammlung beschließt ferner nach Vorschlag des Reichsbankdirektoriums mit Zustimmung des Generalrats über die Satzung der Bank und über Satzungsänderungen. Die Satzung und deren Änderungen sind vom Reichsbankdirektorium im Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Zu § 12.

§ 12 enthält eine Erweiterung der Befugnisse der Generalversammlung, aber auch des Generalrats. Nach den bisher geltenden Vorschriften hatte das Organisationskomitee die erste Satzung zu erlassen (§ 44 Abs. 2). Die Neufassung des § 12 schafft durch Erweiterung der Rechte der Generalversammlung in ihr ein neues Organ für den Erlaß einer Satzung. Wie dies bisher schon für Abänderung der Satzung bestimmt war, bedarf sie hierzu eines Vorschlages des Reichsbankdirektoriums mit Zustimmung des Generalrats.

Die Bestimmung des Satzes 2 entspricht dem bisherigen § 44 Abs. 2.

Die Bestimmungen des § 12 sind international gebunden (vgl. Anlage V des Haager Abkommens).

18 Gesetz zur Änderung des Bankgesetzes. Vom 13. März 1930.

IV.

§ 14 erhält folgende Fassung:

Bei der Reichsbank wird ein Generalrat gebildet, der aus zehn Mitgliedern besteht. Die Mitglieder müssen deutsche Reichsangehörige sein.

Zu § 14.

Entsprechend dem im Neuen Plan vorgesehenen Wegfall der ausländischen Kontrollorgane der Reichsbank war auch eine Umstellung des Generalrats erforderlich. Unter den Mitgliedern des Unterausschusses bestand Einigkeit darüber, daß das Ausschneiden der ausländischen Mitglieder nicht auch die Aufhebung des Generalrats bedinge, sondern nur die Aufhebung der Wahrnehmung ihrer Funktionen durch Ausländer. An den Funktionen des Generalrats selbst ist nichts geändert worden.

„Eine Beschränkung des Generalrats auf 7 Mitglieder durch bloßen Wegfall der ausländischen Mitglieder erschien nicht zweckmäßig, schon weil jede zufällige Verhinderung einiger Mitglieder die Aktionsfähigkeit des Generalrats in Frage stellen könnte. Andererseits schien die bisherige Zahl von 14 Mitgliedern nach Wegfall der ausländischen Mitglieder nicht mehr erforderlich.“ (Begründung.)

Der Notenkommissar ist nicht mehr Mitglied des Generalrats (vgl. hierzu §§ 19 und 27). Die Bestimmungen des § 14 sind international gebunden (vgl. Anlage V des Haager Abkommens).

V.

§ 15 erhält folgende Fassung:

Der Präsident des Reichsbankdirektoriums ist eines der Mitglieder und zugleich Vorsitzender des Generalrats.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Generalrats mit Ausnahme des Präsidenten beträgt 3 Jahre.

Zu § 15.

Die neue Fassung beruht auf dem in § 14 vorgesehenen Wegfall der ausländischen Mitglieder des Generalrats. Die bei Inkrafttreten der Bankgesetznovelle vom 13. März 1930 — 17. Mai 1930 — im Amte befindlichen sieben deutschen Mitglieder des Generalrats verbleiben gemäß Art. II der genannten Banknovelle in ihrem Amte. Für die Berechnung ihrer Amtsdauer gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 des Bankgesetzes vom 30. August 1924.

Ferner wurden in der ersten Generalratsitzung vom 24. September 1930, um die vorgeschriebene Anzahl von zehn Mitgliedern zu erreichen, drei neue Mitglieder, und zwar die Herren

Vizepräsident des Reichsbankdirektoriums Fritz Drehse,
Fabrikant Georg Müller in Derlinghausen (Lippe),
Vorsitzender der Landwirtschaftskammer Pommern R. von
Flemming in Paasig,

hinzugewählt.

Diese neu in den Generalrat eintretenden Mitglieder wurden hinsichtlich ihrer ersten Amtsperiode gemäß Art. II der Novelle vom 13. März 1930 durch das Los auf die bestehenden drei Gruppen der bisherigen deutschen Mitglieder verteilt.

Die Bestimmungen des § 15 sind international gebunden (vgl. Anlage V des Haager Abkommens).

VI.

§ 16 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Generalrats mit Ausnahme des Präsidenten werden im Wege der Kooptation durch die jeweils im Amt befindlichen Mitglieder des Generalrats gewählt, vorbehaltlich der Bestätigung durch die die deutsche Reichsangehörigkeit besitzenden Anteilseigner. Vor der Wahl findet durch den Vorsitzenden des Generalrats oder seinen Stellvertreter eine Fühlungnahme mit der Reichsregierung statt.